

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16- 2644  
Mail:  
poststelle@mffjiv.rlp.de  
www.mffjiv.rlp.de

9.9.2019

<b>Mein Aktenzeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b>	<b>Telefon / Fax</b>
Aktenzeichen	Datum	Klaus Peter Lohest <a href="mailto:KlausPeter.Lohest@mffjiv.rlp.de">KlausPeter.Lohest@mffjiv.rlp.de</a> Claudia Porr Claudia.Porr@mffjiv.rlp.de	06131 16 - 2090  06131 16 - 5331

**Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz zum Arbeitspapier “Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen“**

**5. Sitzung der Arbeitsgruppe: „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 17. und 18.9.2019.**

Das Land Rheinland-Pfalz hat sich in den vergangenen Jahren mit großem Engagement und aus einer fachlichen Überzeugung heraus an den Reformprozessen zum SGB VIII beteiligt. Für uns standen und stehen die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung zur Verbesserung der Steuerung der Jugendämter und die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Mittelpunkt. Dem jetzt anstehenden Reformprozess messen wir eine hohe politische und fachliche Bedeutung bei. Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Thema “Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen“ in einer eigenen Sitzung der Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Dass die Sitzung auf zwei Tage terminiert ist, unterstreicht die Bedeutung und Komplexität der Thematik.

Das von Ihnen vorgelegte Arbeitspapier fasst aus unserer Sicht die rechtliche, fachliche und politische Ausgangslage gut zusammen. Allerdings sind einige der Optionen zu unkonkret beschrieben, um dazu abschließend und dezidiert Stellung nehmen zu können.

Mit der Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 2006 ein starkes Zeichen für die Achtung der Menschenrechte behinderter Menschen gesetzt. Die Konvention, die von Deutschland ratifiziert wurde und seit dem 26. März 2009 Gesetzeskraft hat, fordert besonders ein Umdenken für die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen – statt aussondernden Strukturen inklusive Regelungen und Angebote. Damit hat der Ruf nach einem Paradigmenwechsel in der Politik für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen erheblichen menschenrechtlichen Rückenwind bekommen.

Neben dem Plädoyer für eine umfassende gesellschaftliche Inklusion haben die Vereinten Nationen die Rechte von Kindern mit Behinderungen explizit als Querschnittsaufgabe verankert. „Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können“, heißt es in Artikel 7 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, der die Umsetzung der Konvention überwacht, hat den inklusiven Ansatz bei der ersten Anhörung zur Staatenprüfung Deutschlands Ende März 2015 bekräftigt und in seinen abschließenden Bemerkungen Deutschland empfohlen, „sicherzustellen, dass alle Kinder mit Behinderungen in Rechtsvorschriften, Politikkonzepten und Maßnahmen nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und der Inklusion in die Gemeinschaft Berücksichtigung finden ...“ (Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, Dreizehnte Tagung, 25 März - 17. April 2015; Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands. Nichtamtliche Übersetzung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, S. 5)

Da sich die derzeitige Aufteilung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen auf die Sozialhilfe/Eingliederungshilfe bzw. die Kinder- und Jugendhilfe in der Praxis als Hemmschuh für die Gleichberechtigung und Inklusion erweist, besteht hier besonderer Handlungsbedarf. So ist mittlerweile unumstritten, dass die derzeitigen Regelungen zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen, Zuständigkeitsstreitigkeiten, Verwaltungsaufwand und vor allem zu Schwierigkeiten bei der Leistungsgewährung und -erbringung für Kinder und Jugendliche und ihre Familien führen.

Die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ist unserer Meinung nach eine zentrale Voraussetzung für ein inklusives Leistungssystem und würde einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die Zersplitterung systemimmanenter sozialrechtlicher Zuständigkeiten zu beseitigen und „Hilfen aus einer Hand“ zu gewähren. Sie vollzieht zwar noch nicht in Gänze die Anforderungen der UN-BRK und UN-KRK nach einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, aber sie stellt eine wesentliche Voraussetzung und sehr wichtigen Baustein dar. Nach 26 Jahren Diskussion

über eine Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendliche, ob mit oder ohne bzw. gleich welcher Art von Behinderung, ist dieser Schritt nunmehr überfällig.

Unsere Stellungnahme bezieht die Regelungen zur inklusiven Ausrichtung der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nicht mit ein. Die Zuständigkeit für diesen Bereich liegt im Ministerium für Bildung.

Unabhängig von dem Verweis auf notwendige Konkretisierungen und der erst dadurch möglichen detaillierten Prüfungen der einzelnen Optionen nehmen wir wie folgt zu den in dem Papier unterbreiteten Vorschlägen Stellung:

### **TOP 1: Inklusive Ausgestaltung des SGB VIII: Auftrag, Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv gestalten**

#### **I. Stärkung der grundsätzlichen inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe**

Die Vorschläge 1 bis 4 sind zu wenig pointiert. Wir befürworten jedoch den Grundansatz und sprechen uns für die Verankerung einer Zielbestimmung in § 1 Abs. 3 SGB VII aus. Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme der AGJ zu diesem Punkt an.

#### **II. Stärkung der inklusiven Ausrichtung einzelner Aufgaben des Trägers der Jugendhilfe, insbesondere des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung**

Wir unterstützen die Vorschläge 1 bis 3 und 5. Vorschlag 4 sehen wir jedoch kritisch, da er eine zusätzliche Stigmatisierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bedeuten könnte. Bereits jetzt muss die Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdungen – unabhängig von deren Anlass – das staatliche Wächteramt ausüben. Warum sollen in diesem Zusammenhang Kinder und Jugendliche mit Behinderungen besonders hervorgehoben werden? Eine Behinderung ist nicht gleichbedeutend mit einer Kindeswohlgefährdung.

#### **III. Stärkung der inklusiven Ausrichtung der Angebote der freien Träger**

Die Vorschläge 1 bis 2 unterstützen wir.

## **TOP 2: Schnittstelle für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Sozial-/bzw. Eingliederungshilfe (SGB XII/SGB VIII)**

### **Option 1: Bereinigung der Schnittstellen**

Bei einer alleinigen Bereinigung von Schnittstellen bleiben die bisherigen Zuständigkeitsregelungen und die Exklusion von Kindern mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung bestehen und werden weiter verfestigt. Die Anforderungen, die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbunden sind, werden nicht erfüllt.

Die Option 1 lehnen wir daher als unzureichend und völlig unangemessen ab.

### **Option 2: „Inklusive Lösung“**

Die Zusammenführung der Leistungen für Kinder mit und ohne Behinderung im SGB VIII (Inklusive Lösung) ist vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und der fachpolitischen Debatten der konsequente Weg der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Kinder- und Jugendhilfe wird auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung zuständig (sogenannte „Inklusive Lösung“). Dabei soll sowohl der bisher leistungsberechtigte Personenkreis als auch der Umfang der Leistungen, die bisher nach dem SGB XII/ SGB IX erfolgen können, beibehalten werden. Die im Arbeitspapier vorgeschlagenen Ausgestaltungen einer inklusiven Lösung bleiben zwangsläufig allgemein. Eine Bewertung muss damit vorläufig bleiben und kann erst bei Gesetzesformulierungen ins Detail gehen.

#### **a. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII**

Die Bund-Länder-AG hatte über einen Leistungstatbestand diskutiert, der den Teilhabegedanken aufnimmt, ohne den Erziehungs- und Entwicklungsaspekt zu vernachlässigen: „Leistung zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe“, die die heutigen Hilfen zur Erziehung § 27 SGB VIII ersetzen und die bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und §§ 53ff SGB XII umfassen würde. Anspruchsvoraussetzung der neuen Leistung sollte weiterhin sein, dass die Maßnahme für den jungen Mensch geeignet und notwendig ist.

Die Vorschläge 2 und 3 finden grundsätzlich unsere Zustimmung, müssten jedoch weiter geprüft werden.

#### **b. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung**

Für einen Verzicht auf den Wesentlichkeitsbegriff spricht aus unserer Sicht, dass bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, der Aspekt der Prävention und der frühen Hilfen im Vordergrund stehen muss, nur so lassen sich krisenhafte oder chronisch zuspitzende Hilfeverläufe vermeiden. Insofern ist es

konsequent, diesen nicht zu übernehmen. Fegert und Kölch kommen in einem Gutachten für das BMFSFJ zu dem Ergebnis: „Im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens sollte bei der normativen Regelung der Rechtsansprüche auf Eingliederungshilfe von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen, auch kombinierten Behinderungsformen, auf das Wesentlichkeitskriterium und auf das Erfolgskriterium aus dem Sozialhilferecht verzichtet werden.“ (Jörg M. Fegert und Michael Kölch, Expertise: Entwicklungsmedizinische und entwicklungspsychopathologische Expertise zur Frage der Unterscheidungsnotwendigkeit und Trennschärfe zwischen wesentlicher Behinderung und (allgemeiner) Behinderung im Kindes- und Jugendalter, 2015, S. 34).

#### Zustimmung Vorschlag 1

##### **c. Anspruchsinhaber**

Eine notwendige Folge eines Paradigmenwechsels ist, die Kinder und Jugendlichen selbst als Leistungsberechtigte in das Gesetz aufzunehmen. Damit werden sie zum Subjekt des Kinder- und Jugendhilferechts, ein notwendiger Schritt auch zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und eine logische Konsequenz des Bestrebens um die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz. Allerdings müssen auch die Eltern Leistungen nach dem SGB VIII beanspruchen können. Aus unserer Sicht wäre eine beidseitige Anspruchsinhaberschaft ein geeigneter Weg, um beiden Rechnung zu tragen, den Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern. Es gehört zu den elementaren Kinderrechten und international zu den Errungenschaften moderner Kinderschutzsysteme, dass – nicht nur, aber auch – Eltern Ansprüche auf Unterstützung bei der Erziehung und Förderung ihrer Kinder haben (Art. 18 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention).

#### Zustimmung zu Vorschlag 3

##### **d. Leistungskatalog**

Wir präferieren einen offenen Leistungskatalog, der alle Hilfe- und Leistungsarten der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe zusammenführt. Der Leistungskatalog wird – wie auch bisher im SGB VIII – nicht abschließend beschrieben und bleibt offen für weitere Hilfebedarfe.

#### Zustimmung Vorschlag 3

##### **e. Persönliches Budget**

Persönliche Budgets sind eine Finanzierungsform von Leistungen in der Eingliederungshilfe, die in besonderem Maße eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft fördern. Rheinland-Pfalz als Vorreiter Persönlicher Budgets begrüßt daher, diese Leistungsform für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen, gleich welcher Art ihre Behinderung ist, zugänglich zu machen.

Einer der wenigen Nachholbedarfe der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber der Eingliederungshilfe ist die Verankerung von Persönlichen Budgets als Leistungsform. Insofern sollten Persönliche Budgets auch für andere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe geöffnet werden, wenn sie geeignet erscheinen.

#### Zustimmung Vorschlag 2

### **f. Hilfeplanung**

#### **g. Instrumente zur Unterstützung des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplans**

Die Ausführungen zu Buchstabe f und g werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhang gemeinsam beantwortet.

Die Frage der Ausgestaltung der Hilfeplanung wird zu einem zentralen Prüfstein der Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Mit der Einführung der Hilfeplanung im SGB VIII hatte der Gesetzgeber 1990/1991 einen zukunftsweisenden Planungs- und Steuerungsansatz mit klaren Beteiligungsverfahren eingeführt. Dies gilt es, einerseits zu erhalten und zu stärken und gleichzeitig vor dem Hintergrund der fachlichen Anforderungen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe anzupassen. Die Verbände der Behindertenhilfe haben hierzu auch konkrete Hinweise gegeben (Diskussionspapier Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer Inklusiven Lösung innerhalb der Reform des SGB VIII). Zu bedenken ist auch hier, dass die Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe im Gegensatz zur Eingliederungshilfe ein längst eingespieltes Instrument ist, auch wenn es in der Praxis Nachbesserungsbedarfe gibt.

Grundsätzlich stehen den Jugendämtern unterschiedliche Verfahren und Konzepte einer sozialpädagogischen Diagnostik zur Feststellung eines Hilfebedarfs zur Verfügung. Diese gilt es, in einem neuen System zu erhalten. Bei den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ist heute eine ärztliche Stellungnahme hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit erforderlich. Sie erfolgt auf der Grundlage des ICD (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems). Für die Kinder- und Jugendhilfe wird es bedeutsam sein, dass erzieherische und entwicklungsmäßige Bedarfe nicht „medizinisiert“ werden. Behinderungsspezifische Bedarfe dürften nicht „pädagogisiert“ werden.

Die Arbeitsgruppe der ASMK und JFMK hatte sich bereits darauf verständigt, in Fortentwicklung von § 36 SGB VIII eine prozessorientierte Erziehungs-, Entwicklungs- und Teilhabeplanung durchzuführen, „die den Prinzipien der Fachlichkeit, Beratung und Beteiligung der Leistungsberechtigten genügt.“ Das A und O der Steuerung von Erziehungs-, Entwicklungs- und Teilhabeprozessen ist die konkrete Ausgestaltung

zwischen dem ASD und den beteiligten Kindern, Jugendlichen und Eltern sowie den freien Trägern als Beratungs-, Planungs- und auch Aushandlungsprozess. Dafür braucht es allerdings eine personelle Ausstattung bei den Jugendämtern, die den quantitativen und qualitativen Anforderungen gerecht wird.

Die Fortentwicklung von § 36 SGB VIII darf jedoch weder zu einer Standardisierung und Technisierung von Entscheidungs- und Beteiligungsverfahren führen, noch überreguliert und überformalisiert sein. Der Charakter eines beteiligungsorientierten Aushandlungsverfahrens muss gewahrt bleiben. Insofern stimmen wir auch hier der Stellungnahme der AGJ ausdrücklich zu, dass „die Hilfeplanung ... auch selbst sozialpädagogisches Geschehen, ein Prozess“ ist, dessen prägende Prinzipien Fachlichkeit, Beteiligung, Transparenz, Prozesshaftigkeit, wertschätzende Ressourcenorientierung mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Gewährung von Hilfen“ sind.

Unter der Prämisse stimmen wir dem Vorschlag 2 bei Buchstabe f und Vorschlag 1 bei Buchstabe g zu.

#### **h. Wunsch- und Wahlrecht**

Der Vorschlag 1 – Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII – umfasst alle Leistungsberechtigten. Weitere Konkretisierungen sind nicht notwendig.

Zustimmung Vorschlag 1

#### **i. Früherkennung und Frühförderung**

Für die Frühförderung ist ein bundesweit anerkanntes und etabliertes System der Untersuchung und Förderung von Kindern bei Entwicklungsstörung und einer (drohenden) Behinderung. Rheinland-Pfalz ist mit der engen Verzahnung von Sozialpädiatrischen Zentren und Frühförderstellen schon seit vielen Jahren einen eigenen Weg gegangen.

Die Notwendigkeit einer Änderung bei der Ausgestaltung der Früherkennung und Frühförderung wird nicht gesehen. Wenn man den Weg einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gehen will, dann ist es konsequent die Frühförderung und Früherkennung als eigenes Leistungssetting für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen im SGB VIII zu beschreiben. Dabei ist für uns von zentraler Bedeutung, dass dies auch für Arbeit der Sozialpädiatrischen Zentren gilt.

Zustimmung zu Vorschlag 1

#### **j. Übergang in die Eingliederungshilfe:**

Zu den zwei Altersgrenzen als Übergangszeitpunkt: Für das 18. Lebensjahr spricht, dass zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung über die berufliche Zukunft des jungen Menschen getroffen wird und die

Kompetenz dazu, diesen Prozess zu begleiten und ggf. Alternativen zur Werkstatt für Menschen mit Behinderungen zu entwickeln, bei den Sozialämtern höher ist als bei den Jugendämtern. Würde ein Übergang zum vollendeten 18. Lebensjahr stattfinden, wäre jedoch vorher im Rahmen der Erziehungs-, Entwicklungs- und Teilhabeplanung zu prüfen, ob nicht Hilfen für junge Volljährige in Betracht kommen, um so auch ggf. dauerhafte Leistungen der Eingliederungshilfe vermeiden zu können.

Das Problem bei der Altersgrenze 18 ist eine entstehende Differenzierung zwischen Jugendlichen mit bzw. ohne Behinderungen. Dies widerspräche dem inklusiven Ansatz, der eine Unterscheidung generell vermeiden sollte.

Unstrittig ist, dass, gleich welche Altersgrenze gewählt wird, eine enge Abstimmung zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden System/den beteiligten Systemen (bei Teilhabe am Arbeitsleben z.B. auch SGB II/III-Träger) stattfinden muss. Bereits die AG der ASMK und JFMK hat vorgeschlagen, dass rechtzeitig vor dem von ihr als Altersgrenze empfohlenen 18. Lebensjahr die Sozialhilfe „insbesondere bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in die Hilfeplanung und –leistung mit einbezogen werden“.

Wir schlagen vor, spätestens ab dem 17. Lebensjahr bzw. mit Erreichen der Berufsfindungsphase eine verpflichtende Kooperation zwischen Jugend- und Sozialämtern bzw. Agenturen für Arbeit in das Gesetz aufgenommen wird. Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben sollten generell in der Zuständigkeit der Sozialhilfeträger liegen und im Übrigen soll spätestens ein Zuständigkeitswechsel ab dem vollendeten 21. Lebensjahr vollzogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen von Hilfen für junge Volljährige sind erfüllt.

#### **k. Schnittstelle zur Pflege**

Im Modellversuch „Integriertes Budget“ hat sich gezeigt, dass Hilfen zur Pflege gemeinsam mit der Eingliederungshilfe als Budgetleistungen wesentlich dazu beitragen können, dass Menschen mit Behinderungen ihr Leben wesentlich selbstbestimmter gestalten können. Insofern ist nicht nur der beschriebene Vorschlag aufzugreifen, sondern endlich auch die Budgetfähigkeit von Pflegeleistungen als Komplexleistung mit anderen Hilfen herzustellen.

#### **I. Kostenheranziehung**

Es gibt viele Aspekte, die über ein Ge- oder Misslingen der Inklusiven Lösung entscheidend sein werden, aber einer ist es in besonderem Maße: Wird es gelingen, eine zufriedenstellende Lösung bei der Kostenheranziehung für die Leistungen zu finden?

Die Ausgangssituation ist schwierig, weil die Systeme der Kinder- und Jugendhilfe sehr unterschiedlich sind. In der Kinder- und Jugendhilfe sind alle ambulanten Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII kostenfrei, während die stationären und teilstationären einkommensabhängig mit einem Kostenbeitrag festgesetzt werden. Transparent und nachvollziehbar werden die Kostenbeiträge durch die Kostenbeitragsverordnung. Zudem orientiert sich die Kostenbeteiligung an der Unterhaltspflicht und es findet kein Einsatz des Vermögens statt.

In der Eingliederungshilfe sind zwar durch das BTHG die Kostenheranziehungsmodalitäten zugunsten der Betroffenen verbessert worden, dennoch sind Einkommen und Vermögen bis zu bestimmten Grenzen bzw. Schonbeträgen einzusetzen. Bei der Eingliederungshilfe gibt es allerdings das Sonderkonstrukt der sogenannten „privilegierten Leistungen“ (die streitanfällig sind), die die (Aus-)Bildung, Arbeit und Frühförderung von Menschen mit Behinderungen betreffen.

Wir plädieren dafür, das SGB VIII als Grundlage für eine Harmonisierung der Kostenheranziehung zu wählen. Ambulante Leistungen, die auch in der Behindertenhilfe vorrangig gewollt sind, werden so auf jeden Fall einkommens- und vermögensfrei gestellt. Damit wird unterstützt, was (fach-)politisch gewollt ist: ein stärkerer Anreiz für ambulante Leistungen. Für Hilfsmittel, die nicht von den Solidarversicherungen übernommen werden, bedarf es einer gesonderten Regelung. Diese könnte in verminderten Beiträgen bestehen, die in der Kostenbeitragstabelle in einer eigenen Spalte ausgewiesen werden. Stationäre sowie teilstationäre Leistungen werden mit einem moderaten Kostenbeitrag im Sinne der häuslichen Ersparnis herangezogen. Bei einem Bruttoeinkommen von beispielsweise 5.000 Euro, einem Einkommen also, das deutlich über den Durchschnittseinkommen liegt, wäre - abzüglich der Steuern, Sozialversicherungsabgaben und des weiteren 25prozentigen pauschalen Absetzbetrags – die Einkommensgruppe 8 und damit ein Kostenbeitrag von 378 Euro maßgeblich.

Neben Transparenz könnten auf diese Weise auch Rechtssicherheit für die Kostenträger und –pflichtigen hergestellt werden. Auch bedürfte es keinerlei Differenzierungen bei der Kostenheranziehung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit bzw. ohne Behinderungen. Das alles dürfte zu spürbaren Verwaltungsvereinfachungen und damit Kostensenkungen im Vergleich zum bisherigen System führen.

#### Zustimmung Vorschlag 1

#### **m. Gerichtsbarkeit**

Hier gibt es unsererseits keine Präferenzen.

## **n. Umsetzung**

Es ist unstrittig, dass es eine längere Übergangszeit von der Verabschiedung der Inklusiven Lösung bis zur Umsetzung geben muss. Ein Zeitraum von fünf Jahren wird als ausreichend erachtet.

### Zustimmung Vorschlag 1

#### Optionen 3 – 5:

Die Optionen 3 und 5 erfüllen nicht die mit der UN-Behindertenrechtsreform gestellten rechtlichen und fachlichen Anforderungen und schreiben eine Exklusion von Kindern mit einer körperlichen und geistigen Behinderung fort bzw. festigen diese (Vorschlag 1). Sie werden daher abgelehnt.

Option 4 wäre eine Verzögerung der Grundsatzentscheidung, sodass wir diese ablehnen. Andererseits könnten Modellprojekte unter spezifischen Fragenstellungen die Einführung der Inklusiven Lösung – nach einem entsprechenden Grundsatzbeschluss des Deutschen Bundestages und des Bundesrates – begleiten. In diesem Sinne sollten Modellkommunen bei einer schnelleren Umsetzung gefördert werden.

## **TOP 3: Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII an der Schnittstelle zur Schule**

### **I. Leistungen bei Teilleistungsstörungen**

Jede Schulart und jede Schule ist nach dem rheinland-pfälzischen Schulgesetz, der individuellen Förderung der Schüler\*innen verpflichtet. Die Schule hat damit einen umfassenden Förderauftrag. Schule und Kinder- und Jugendhilfe arbeiten vor dem Hintergrund auch dann zusammen, wenn eine Teilleistungsstörung vorliegt, die jedoch noch keinen Anspruch auf eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII nach sich zieht.

### **II. Schulbegleitung**

#### **Vorschlag 1:**

Auch heute schon gehört es zum Standard in den Jugendämtern, dass die Schule bei Bedarf in das Hilfeplanverfahren einzubeziehen ist. Einer ausdrücklichen Regelung steht nichts entgegen. Wichtig wäre jedoch, dass eine komplementäre Regelung in den Schulgesetzen der Länder aufgenommen wird.

### Zustimmung Vorschlag 1

#### **Vorschlag 2:**

### Zustimmung Vorschlag 2

**Vorschlag 3:**

Die Möglichkeit der gemeinsamen Erbringung von Leistungen zur Schulbegleitung an mehrere Leistungsberechtigte wird aus fachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt. Sie spielt jedoch in der Praxis empirisch eine geringere Rolle, als immer wieder angenommen wird.

Zustimmung Vorschlag 3**Vorschlag 4:**

Der Vorschlag 4 ist weitgehend und bedarf vor einer Entscheidung einer vertieften Prüfung mit Blick auf Anlässe, Zielgruppe und Wirkungen.

**Vorschlag 5, 6 und 8:**

Gemeinsame Empfehlungen zu erarbeiten, ist sicherlich für die Praxis hilfreich, wird jedoch keine grundsätzlichen Praxisprobleme lösen.

Zustimmung Vorschläge 5, 6 und 8**Vorschlag 7:**

Hier ist nicht nachvollziehbar, was mit dem Vorschlag gemeint ist.

Die Jugend- und Familienminister\*innenkonferenz hat in ihrem Beschluss vom 6./7. Juni 2013 festgehalten, dass sie grundsätzlich die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im Leistungssystem des SGB VIII als weiterhin zu verfolgendes Ziel ansieht. Für Rheinland-Pfalz geht von diesem Beschluss eine Signalwirkung aus. Entscheidend wird jedoch im weiteren Diskussionsprozess und anschließenden Gesetzgebungsverfahren sein, dass nicht nur die fachlichen und rechtlichen Fragen, sondern auch die fiskalischen Auswirkungen für die Länder und die Kommunen geprüft und bewertet werden müssen. Erst im Zusammenspiel von Inhalten, Recht, und Finanzen können verantwortliche Entscheidungen getroffen werden.